

## **Alternativvorsatz - Zulässigkeit der Annahme von zwei bedingten Körperverletzungsvorsätzen**

*BGH, Urteil v. 14.01.2021 - 4 StR 95/20 - BeckRS 2021, 541*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte schlug am 11.03.19 mit einem Hammer in Richtung der Nebenklägerin N und ihres unmittelbar hinter ihr stehenden Bruders. Dabei hielt A es für möglich, dass der Hammer eine der beiden Personen treffen und verletzen könnte. Dies nahm er billigend in Kauf. Die Nebenklägerin und ihr Bruder konnten den Schlag so weit ablenken, dass der Hammer den Bruder der Nebenklägerin leicht am Kopf traf. Das Landgericht verurteilte A wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Hiergegen wehrte sich A mit einer Revision, die sich auf die Verletzung materiellen Rechts stützte.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Strafkammer geht davon aus, dass A bei der Tatausführung im Hinblick auf jedes der beiden Tatopfer mit einem bedingten Körperverletzungsvorsatz handelte und sich deshalb in Bezug auf die N einer versuchten gefährlichen Körperverletzung und hinsichtlich ihres Bruders einer vollendeten gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht hat, beides in Tateinheit. Die Tatsache, dass der Angeklagte den Eintritt eines Körperverletzungserfolges bei nur einem der beiden Tatopfer für möglich hielt, nicht aber einen Erfolgseintritt bei beiden (sog. Alternativvorsatz), steht der Annahme von zwei bedingten Körperverletzungsvorsätzen nicht entgegen.

Der Senat geht entsprechend der überwiegenden Meinung in der Literatur davon aus, dass A mit zwei ihm zurechenbaren bedingten Körperverletzungsvorsätzen gehandelt hat, da er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkannte. Für die Annahme von nur einem zurechenbaren Vorsatz (MM) besteht kein Grund. Auch wurde das Konkurrenzverhältnis, nämlich dass das vollendete und das versuchte Delikt zueinander in Tateinheit stünden, zutreffend beurteilt, da A durch eine Handlung denselben Tatbestand mehrfach verwirklichte und dabei höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Rechtsgutsträger verletzte.

Allerdings wurde der Strafausspruch aufgehoben. Weil bei der Bemessung der verminderte Handlungsunwert des Alternativvorsatzes unberücksichtigt blieb, wurde der Strafausspruch als rechtsfehlerhaft erklärt. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

### **III. Problemstandort**

Die Bewertung des Alternativvorsatzes stellt ein sehr beliebtes Thema im Examen dar.